

Persistenter Identifier: 1530689129952_1890_1

Titel: Programm des Königlich Württembergischen Polytechnikums zu Stuttgart für das Jahr 1890 auf 1891

Ort: Stuttgart

Datierung: 1890

Standort: Universitätsarchiv Stuttgart

Signatur: UASSt-DD1-029

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1890_1/1/

Abschnitt: V. Rechte und Pflichten

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1890_1/7/LOG_0011/

Versicherung aus Mitteln der Hochschule, versichert. Die Versicherung bleibt zunächst beschränkt auf die Studirenden der Maschineningenieurfachschule und auf diejenigen Studirenden anderer Fachschulen, welche an den bezeichneten, von Lehrern der Maschineningenieurfachschule veranstalteten Uebungen, Untersuchungen, Exkursionen und Besichtigungen theilnehmen.

V. Rechte und Pflichten.

Bezüglich der in diesem Programm nicht erwähnten Bestimmungen wird verwiesen auf die

»Statuten für die Studirenden,«

welche den in die Anstalt Aufgenommenen eingehändigt werden und ausserdem durch den Hausmeister **Zeining**er zu beziehen sind.

VI. Hospitirende.

Der Besuch von Vorlesungen an der Technischen Hochschule durch Nichtstudirende (»Hospitirende«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden:

Der Hospitirende hat sich bei der Direktion der Anstalt schriftlich oder mündlich anzumelden und unter Entrichtung des Vorlesungshonorars eine von der Direktion auszustellende Legitimationskarte zu lösen, welche auf jedesmaliges Verlangen den Schuldienern vorgezeigt werden muss. Die Anmeldung wird von dem Verwaltungsbeamten der Technischen Hochschule in dessen Amtszimmer entgegengenommen; die Mittheilung an den betreffenden Docenten erfolgt von Seiten der Direktion.

Die Direktion ist berechtigt, von den Hospitirenden Auskunftsertheilung über ihre Persönlichkeit zu verlangen und Zulassung oder ferneren Vorlesungsbesuch zu verweigern, wenn diess im Interesse der Schule geboten erscheint oder jene Auskunft nicht gegeben werden sollte.

Den Angehörigen der Technischen Hochschule gebührt, was den Raum der Hörsäle betrifft, vor den Hospitirenden der Vorrang.

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Vorlesungen. Der Besuch von Übungsstunden durch Nichtstudirende ist unstatthaft.

Das von den Hospitirenden zu entrichtende Honorar beträgt pro Semester für eine 1stündige Vorlesung 6 Mark, für eine 2stündige 11 Mark, für eine 3stündige 15 Mark, für eine 4stündige 19 Mark, für eine 5stündige 22 Mark und für eine 6stündige 25 Mark. Neben diesem Honorar wird von jedem Hospitirenden ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 Mark pro Semester eingezogen.

VII. Personalbestand.

A. Beamte und Diener.

Direktor für das Studienjahr 1890 — 91: Professor
Dr. Weyrauch (s. u. B. 2).

Verwaltungsbeamter: Amtmann Grossmann.

Bibliothekar: Professor Koller (s. u. B. 6).

Bibliotheksekretär: Stüb.

Verwaltungsassistent: Pantle.

Hausmeister: Zeining